

Entwurf

Ortsgesetz zur Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 3 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 124 – 240-d-1), die zuletzt durch das Ortsgesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 606) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „312,50 Euro“ durch die Angabe „365,65 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Anlage

Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen Hier: Bestandteile der Gebührenkalkulation

Im Anbetracht der Anpassung der Nutzungs- und Gebührenordnung ist eine Gebührenkalkulation erforderlich. Ziel ist es eine annähernd kostendeckende Nutzungsgebühr zu erreichen. Folgende Kosten werden deshalb in der Gebührenkalkulation aufgenommen:

Teil 1:

- Miete
- Pacht
- Ver- und Entsorgung (Strom, Gas, Wasser u.a.)
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume
- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
- Vergütung Immobilien Bremen/Bremische

Teil 2:

- Abschreibungen

Teil 3:

- Versicherungen
- Hausmeister
- Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege

- prognostizierte Verbraucherpreisentwicklung

Für die Anpassung der Nutzungs- und Gebührenordnung sind die Kosten des Jahres 2019 als Grundlage genommen worden. Um die Gebühren neu zu ermitteln sind die Kosten (s.o.) durch die Anzahl der Plätze des kommunalen bremischen Unterbringungssystems zu teilen. Die Anzahl der Plätze wird sich auf die Einrichtungen beziehen, die gegenwärtig in Betrieb sind. Dies erhöht die Plausibilität der Höhe der Nutzungsgebühr. Die auf der Basis der Ausgaben des Jahres 2019 ermittelte Nutzungsgebühr wird um 4,85 % angehoben. Die Anhebung entspricht der prognostizierten Verbraucherpreisentwicklung von 2019 bis 2021 in Höhe von 4,85 %.

Aus dem Prinzip der Kostendeckung heraus ist es folgerichtig alle relevanten Aufwendungen für die Kalkulation zu berücksichtigen. Dies spiegelt sich in dem ersten und zweiten Teil der obengenannten Auflistung wider (u.a. Miet- und Pachtzahlungen, Bewirtschaftung, Abschreibungen) Im dritten Teil der Auflistung sind weitere umlagefähige Kategorien der Kosten der Unterkunft hinzugefügt.

Bei der Erstellung dieser Neufassung der Gebührenordnung wurde die Entscheidung des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 16.05.2018 in Bezug auf Erhebung von Gebühren für staatliche Unterkünfte berücksichtigt. Im Einzelnen ist es auf die Begründung des Gesetzes zur Nutzungs- und Gebührenordnung hinzuweisen.